



Gemeinde Auw

Reglement über das Ortsbürgerrecht

Stand: 01. Januar 2018

Die Ortsbürgergemeinde Auw,

gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. f des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978 (GOG), des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) vom 22. Dezember 1992 sowie des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht (OBüG) vom 22. Dezember 1992

beschliesst:

Grundsätze

§ 1

¹Das Ortsbürgerrecht von Auw gewährt dem Berechtigten nach Massgabe von Verfassung und Gesetz Anspruch auf Teilnahme an der Verwaltung und Nutzung des Ortsbürgergutes.

²Die Ortsbürgergemeinde Auw will durch Aufnahme von Personen in das Ortsbürgerrecht ihren Bestand und ihre Weiterentwicklung sichern.

Erwerb des Ortsbürgerrechtes

§ 2

Das Ortsbürgerrecht wird erworben

- von Gesetzes wegen¹⁾
- durch Wiedereinbürgerung²⁾
- durch entgeltliche oder unentgeltliche Einbürgerung (§ 3 und 4 ff.)
- durch Verleihung ehrenhalber (§ 5)

Aufnahmebedingungen

§ 3

¹Ins Ortsbürgerrecht kann auf Begehren entgeltlich oder unentgeltlich aufgenommen werden, wer

- Auw als seine Heimat betrachtet und sich mit seinen Traditionen verbunden fühlt.
- sich an den Belangen der Ortsbürgergemeinde interessiert und daran beteiligt.
- das Gemeindebürgerrecht von Auw besitzt.³⁾
- mindestens 15 Jahre in Auw wohnhaft ist, wobei verschiedene Zeitspannen zusammengezählt werden können.

¹⁾ § 4 lit. a) des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht

²⁾ § 4 lit. b) des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht

³⁾ § 3 des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht und § 6 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht Reglement über das Ortsbürgerrecht

² Erleichtert kann eingebürgert werden:

- wer sich besondere Verdienste um die Gemeinde Auw erworben hat.
- Familien, deren Frau und Mutter vor der Verheiratung Ortsbürgerin von Auw war, dementsprechend auch Witwen oder Geschiedene.

Aufnahmeverfahren **§ 4**

¹ Personen und Familien, welche in das Ortsbürgerrecht von Auw aufgenommen werden wollen, haben dem Gemeinderat ein schriftliches Gesuch einzureichen.⁴⁾

² Der Gemeinderat prüft die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht und holt dabei die Stellungnahme der Ortsbürgerkommission ein. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung des Ortsbürgerrechtes.

³ Die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht erfolgt auf Antrag des Gemeinderates durch die Ortsbürgergemeindeversammlung.⁵⁾

Ehrenbürgerrecht **§ 5**

Die Ortsbürgergemeindeversammlung kann Personen, die sich um die Gemeinde Auw und ihre Bewohner in hohem Masse verdient gemacht haben, das Ehren-Ortsbürgerrecht verleihen.⁶⁾

Einbürgerungs- summe **§ 6**

¹ Die Einbürgerungssumme für das Ortsbürgerrecht beträgt Fr. 500.00 pro erwachsene Person.

² Für die in die Einbürgerung einbezogenen unmündigen Kinder der Gesuchsteller und für gleichzeitig mit ihren Eltern oder einem Elternteil eingebürgerte mündige Kinder, die sich noch in der Erstausbildung befinden, wird keine Abgabe erhoben.

³ Bei besonderen Verhältnissen kann die Ortsbürgergemeindeversammlung die Abgabe ganz oder teilweise erlassen.

⁴⁾ § 10 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht

⁵⁾ § 6 des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht

⁶⁾ § 8 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht

Schlussbestimmung § 7

Die Ortsbürgergemeindeversammlung hat dieses Reglement am 21. Juni 2017 genehmigt und auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT AUW

Der Gemeindeammann
Paul Leu

Der Gemeindeschreiber:
Stefan Schumacher